

**Geschäftsordnung des Slavischen Instituts
der Philosophischen Fakultät
der Universität zu Köln**

vom 24.04.2024

Aufgrund des § 6 Abs. 2 der Fakultätsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 25.11.2015 (AM 162/2015), zuletzt geändert durch Ordnung vom 16.07.2019 (AM 59/2019), gibt sich der Vorstand des Slavischen Instituts der Philosophischen Fakultät folgende Geschäftsordnung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung und Aufgaben**
- § 2 Aufgaben des Vorstands**
- § 3 Zusammensetzung des Vorstands**
- § 4 Verfahren**
- § 5 Geschäftsführende Direktorin**
- § 6 Annahme und Änderung dieser Ordnung**
- § 7 Inkrafttreten**

§ 1

Rechtsstellung und Aufgaben

(1) Das Slavische Institut ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln im Sinne des § 29 Absatz 1 Hochschulgesetz NRW. Es ist der Fächergruppe 5 „Moderne Sprachen und Kulturen“ zugeordnet.

(2) Das Slavische Institut nimmt Aufgaben in Forschung und Lehre wahr. Es trägt die fachliche Verantwortung für die Lehre seiner Studiengänge sowie für die fachbezogenen Lehrveranstaltungen in denjenigen Studiengängen, an denen es mitwirkt. Diese umfassen insbesondere die Planung und Durchführung der vom Institut zu erbringenden Lehrleistungen, die regelmäßige Überprüfung der Studien- und Prüfungsordnung, die Förderung der disziplinären und interdisziplinären wissenschaftlichen Zusammenarbeit und die Verteilung und Verwaltung von zugewiesenen Personal- und Sachmitteln innerhalb des Instituts.

(3) Organe des Instituts sind der Vorstand und die geschäftsführende Direktorin.

§ 2

Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand leitet das Institut. Er entscheidet nach Maßgabe des § 29 Absatz 3 Satz 2 Hochschulgesetz über den Einsatz der Mitarbeiterinnen des Instituts, soweit sie nicht einer Hochschullehrerin zugeordnet sind, und über die Verwendung der von der Fakultät zugewiesenen Sachmittel. Der Vorstand trifft die Entscheidungen über die Forschungsplanung, die Planung des Lehrangebots, die Abstimmung zwischen Forschungsvorhaben und Lehrangeboten, die Studien- und Prüfungsordnungen sowie Personalentscheidungen.

(2) Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Semester sowie bei Bedarf.

§ 3

Zusammensetzung des Vorstands

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands sind

1. alle Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen,
2. eine Vertreterin der Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
3. eine Vertreterin der anderen akademischen Mitarbeiterinnen,
4. eine Vertreterin aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung und
5. eine Vertreterin aus der Gruppe der Studierenden.

(2) Die Vertreterinnen der in Absatz 1 Nr. 2 bis 5 genannten Gruppen wählen getrennt aus ihrer Mitte jeweils für ein Jahr Vertreterinnen sowie deren Stellvertreterinnen. Die Gruppe der Studierenden wählt ihre Vertretung und deren Stellvertretung in der Fachschafts-sitzung. Die Amtszeit dieser Mitglieder beträgt ein Jahr. Sie beginnt jeweils am 1. April des Wahljahres und endet am 31. März des darauffolgenden Jahres. Wiederwahl ist zulässig.

(3) In Angelegenheiten der Lehre und Forschung mit Ausnahme der Berufung von Professorinnen hat die Vertreterin aus der in Absatz 1 Nr. 4 genannten Gruppe Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnimmt und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügt. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 entscheidet die Vorsitzende zu Beginn der Amtszeit des Gremienmitglieds.

(4) Die Stimmen der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen werden bei Abstimmungen so gewichtet, dass sie insgesamt über sechs Stimmen verfügen. Bei zwei dem Institut angehörenden Hochschullehrerinnen werden die Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden Hochschullehrerinnen also jeweils mit dem Faktor 3 gewichtet.

§ 4

Verfahren

(1) Der Vorstand berät grundsätzlich in Sitzungen. Beschlüsse können auf Antrag eines Mitglieds im Umlaufverfahren gefasst werden, soweit kein Mitglied widerspricht.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die Geschäftsführende Direktorin, anwesend ist.

(3) Ein Beschluss des Vorstands bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Geschäftsführenden Direktorin.

§ 5

Geschäftsführende Direktorin

(1) Der Vorstand wählt in geheimer Wahl aus seiner Mitte eine Hochschullehrerin zur Geschäftsführenden Direktorin (GD) sowie eine Hochschullehrerin als Stellvertreterin. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die GD nimmt die Aufgaben der Vorsitzenden gemäß § 2 der Verfahrensordnung der Universität zu Köln wahr. Ihr obliegt die Führung der laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit, d. h. derjenigen Geschäfte, deren Erledigung eine Entscheidung des Vorstands nicht oder nicht mehr erfordert, weil sie bereits gesetzlich bestimmt ist oder eine grundsätzliche Vorentscheidung des Vorstands bereits vorliegt oder eine sachgerechte Entscheidung innerhalb des bestehenden Beurteilungs- und Ermessensspielraums selbständig getroffen werden kann.

(3) Die GD terminiert die Vorstandssitzungen, bereitet diese vor und führt den Vorsitz. Die Einladung mit Tagesordnung und Anlagen zu den Sitzungen soll spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin versandt werden. Über die Sitzungen wird ein Protokoll als Ergebnisprotokoll geführt.

(4) Die GD bewirtschaftet die Institutsmittel (Kostenstelle 146005000), die QVM-, HSP- und sonstigen Sondermittel auf der Grundlage der Finanzplanung des Vorstands des Institutes. Die Mittel auf ihren eigenen Kostenstellen sowie eigene Berufungsmittel, Drittmittel und vergleichbare Mittel bewirtschaften die Hochschullehrerinnen des Institutes eigenverantwortlich unter Berücksichtigung der globalen Finanzplanung des Institutes.

(5) Der GD obliegt die Federführung bei der Umsetzung der vom Vorstand beschlossenen Personalangelegenheiten.

(6) Der GD obliegt die Koordination aller Studiengangangelegenheiten des Instituts nach Maßgabe der Vorgaben des Vorstands.

(7) Die GD ist für die Koordination der Öffentlichkeitsarbeit des Instituts, darunter auch der Gestaltung und Inhalte der Website, nach Maßgabe der Vorgaben des Vorstands zuständig.

§ 6

Annahme und Änderung dieser Ordnung

(1) Diese Ordnung wird auf Vorschlag der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands beschlossen und bedarf der Genehmigung durch die Engere Fakultät.

(2) Die Änderung dieser Ordnung bedarf eines Beschlusses des Vorstands sowie der Genehmigung durch die Engere Fakultät.

§ 7

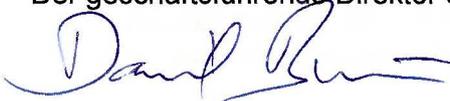
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach Genehmigung durch die Engere Fakultät der Philosophischen Fakultät in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Vorstands des Slavischen Instituts der Universität zu Köln vom 31.01.2024.

Köln, den 24.04.2024

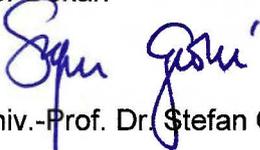
Der geschäftsführende Direktor des Slavischen Instituts



Univ.-Prof. Dr. Daniel Bunčić

Genehmigung erteilt durch Beschluss der Engeren Fakultät der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 24.04.2024.

Der Dekan



Univ.-Prof. Dr. Stefan Grohé